

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden einschlägige Begriffe (Schüler, Lehrer, Schulleiter, Wahlleiter u.ä.), nur in der männlichen Form verwendet; die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

Wahlordnung zur Wahl eines Sprecherteams der Schülerversretung am Erzbischöflichen Suitbertus-Gymnasium, Düsseldorf-Kaiserswerth (WOSprT)

gemäß §39 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 3f des SCHULGESETZES DES ERZBISTUMS KÖLN (SchG-EBK) in der Fassung vom 01.08.2006 .

§1 Einrichtung eines Sprecherteams

- (1) Der Schülerrat beschließt die Einrichtung eines Sprecherteams.
- (2) Das Sprecherteam ersetzt den in §39 Absatz 4 SchG-EBK vorgesehenen Schülersprecher und dessen Stellvertreter. Näheres regelt diese Wahlordnung.
- (3) Das gewählte Sprecherteam übernimmt auch alle Funktionen, die vom SchG-EBK der WOVL und weiteren die Schulorganisation regelnden Gesetzen und Verordnungen für den Schülersprecher und seinen Stellvertreter vorgesehenen sind.

§2 Wahltermin

- (1) Das amtierende Sprecherteam legt den Wahltermin für das im Einvernehmen mit dem Schulleiter innerhalb der letzten 14 Tage des der Wahlperiode vorausgehenden Schuljahres fest. Dabei ist auch Durchführung eines SV-Tags oder einer SV-Fahrt ist zu terminieren.
- (2) Die Wahl muss bis zum Beginn der Herbstferien abgeschlossen sein.

§3 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung obliegt den Verbindungslehrern.
- (2) Wurden mehr als ein Verbindungslehrer gewählt, legen sie einvernehmlich fest, wer das Amt übernimmt. Sie informieren hierüber das amtierende Sprecherteam und den Schulleiter unmittelbar nach ihrer Wahl.
- (3) Der Wahlleiter muss sein Amt neutral und unparteiisch ausüben.
- (4) Er ist für die Organisation und den korrekten Ablauf der Wahl verantwortlich.
- (5) Er stellt sicher, dass allen Mitgliedern der SV-Rats die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird.
- (6) Er ist innerhalb der Vorgaben dieser Wahlordnung und des SchG-EBK nicht weisungsgebunden. Sofern schulorganisatorische Belange von der Durchführung der Wahl berührt werden, ist mit dem Schulleiter Einvernehmen herzustellen.
- (7) Er organisiert ggf. Veranstaltungen zur Vorstellung der kandidierenden Sprecherteams. Den Mitgliedern des SV-Rates soll Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Wahl mit ihren Klassen/Stufen zu beraten.

§4 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des SV-Rates

§5 Kandidaten

- (1) Das gemäß §1 zu wählende Sprecherteam besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Schülern, die Mitglieder des Schülerrates gemäß § 39 SchG-EBK sind.
- (2) Zwei von ihnen müssen der Sekundarstufe II angehören, einer der Sekundarstufe I.
- (3) Schüler der Jahrgangsstufe 12=Q2 (sinngemäß 13=Q2) können nicht kandidieren.
- (4) Das geschäftsführend im Amt verbliebene Sprecherteam sowie die Verbindungslehrer der vorausgehenden Wahlperiode tragen von der konstituierenden Sitzung des Schülerrates an Sorge dafür, dass die Mitglieder des Schülerrats sich untereinander bekannt machen und dass sie über die Aufgaben und Anforderungen an das Sprecherteam informiert werden.

Die Durchführung eines SV-Tags oder einer SV-Fahrt sollte zur Bildung von kandidierenden Sprecherteams genutzt werden.

- (5) Die Meldung beim Wahlleiter muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl erfolgt sein.

§6 Wahlkampf

- (1) Der Wahlkampf wird fair geführt.
- (2) Wahlkampfveranstaltungen aller Art finden nicht während der Unterrichtszeit statt. §3 Abs.7 WOSprT bleibt hiervon ausgenommen.
- (3) Wahl- und Werbegeschenke sind unzulässig. Ein Verstoß führt zum Ausschluss von der Wahl. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter.
- (4) Der Wahlleiter stellt sicher, dass die zur Wahl antretenden Teams der Schulgemeinde durch Aushang bekannt gemacht werden. Hierzu eventuell verwendete Fotos/Plakate/Faltblätter sollen neutral und in jeweils gleichem Format über die Zusammensetzung der Teams informieren.
- (5) Publikationen aller Art durch die kandidierenden Teams sind zulässig, sofern sie dem Wahlleiter angezeigt wurden und dieser keine Einwände i.S.d. § 6 Absatz 1 WOSprT geltend gemacht hat. Die Entscheidung des Wahlleiters ist bindend. Ein Verstoß kann zum Ausschluss von der Wahl führen. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter.

§7 Wahlverfahren

- (1) Das Sprecherteam wird vom SV-Schülerrat gewählt.
- (2) Die Wahl ist geheim, unmittelbar und gleich.
- (3) Sie ist rechtskräftig, wenn mindestens 51% der Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben und mindestens 51% der abgegebenen Stimmen gültig sind.
- (4) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (5) Gewählt ist das Team, das im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen). Die Wahl kann zweimal wiederholt werden. Bei der zweiten Wiederholung genügt die einfache Mehrheit (die meisten Stimmen).
- (5) Tritt nur ein Team an, muss die Wahl dennoch rechtskräftig durchgeführt werden.
- (6) Stellt sich kein Team zur Wahl, tritt ersatzweise die Regelung des §39 Absatz 4 SchG-EBK in Kraft.
- (7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die SV-Verbindungslehrer sowie Schülerratsmitglieder der Jahrgangsstufe 12.

(9) Haben im dritten Wahlgang zwei oder mehr Teams die höchste Stimmenzahl erreicht (Patt), hat eine Stichwahl zu erfolgen. Wird wiederum Stimmengleichheit erreicht, entscheidet das Losverfahren (*a).

(10) Der Wahlleiter protokolliert das Ergebnis in doppelter Ausfertigung. Der Schulleiter und der Schülerrat erhalten jeweils eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

(11) Die Gewählten teilen dem Wahlleiter binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit, ob sie die Wahl annehmen. Wenn sie die Wahl nicht annehmen, erfolgt eine Neuwahl gemäß §9 Absatz 5 WOSprT.

§8 Bekanntgabe der Ergebnisse

Der Wahlleiter gibt der Schulgemeinde das gewählte Sprecherteam spätestens am ersten Schultag nach der Wahl bekannt.

§9 Wahlperiode/Vorzeitiges Ausscheiden/Nachwahl

(1) Die Wahl gilt gemäß § 40 Absatz 3 Satz 1 SchG-EBK für ein Schuljahr. Analog zu § 40 Absatz 3 Satz 2 SchG-EBK bleibt das Sprecherteam bis zur nächsten Wahl geschäftsführend im Amt.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecherteams aus dem Amt ist durch §40 Absatz 3 Satz 4 SchG-EBK.

(3) Über die Durchführung einer Nachwahl entscheidet der Schülerrat mit einfacher Mehrheit.

(4) Nachwahlen müssen innerhalb von 35 Tagen nach Beginn der Vakanz durchgeführt werden. Die Wahlordnung ist entsprechend angepasst anzuwenden.

(5) Tritt das gesamte Sprecherteam zurück, erfolgt eine Neuwahl gemäß §39 Absatz 4 SchG-EBK. Ein Verzicht ist unzulässig. Die Möglichkeit zur Teambildung gemäß §5 Absatz 1f WOSprT bleibt unberührt.

§10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gemäß §39 Absatz 6 SchG-EBK nach Verabschiedung durch den Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit und Bestätigung durch den Schulleiter am Tag der Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

§11 Änderungen

Änderungen dieser Wahlordnung sind gemäß §39 Absatz 6 SchG-EBK möglich, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats finden, durch die Schulleitung bestätigt und veröffentlicht werden.

§13 Salvatorische Klausel

Bei Verfahrensfragen, die durch die vorliegende Wahlordnung nicht geregelt werden, findet §40 SchG-EBK Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig.

Erläuterungen

(*a) Losverfahren: Dabei werden unter Wahrung der Geheimhaltung Zettel mit Namen nur dieser Teams vom Wahlleiter in gesonderten, neutralen Umschlägen verschlossen und in eine Urne gegeben. Ein Schülerratsmitglied der Jahrgangsstufe 12 zieht einen der Umschläge. Der Wahlleiter und seine Helfer beaufsichtigen das Losverfahren und öffnen nach Abschluss den/die in der Urne verbleibenden Umschlag/Umschläge.

Die vorliegende Wahlordnung wurde am 6. Februar 2015 mit der gemäß §10 WOSprT notwendigen Zweidrittelmehrheit unter Beachtung des Quorums von 51% der anwesenden Mitglieder sowie von 51% der gültigen Stimmen vom Schülerrat des Erzbischöflichen Suitbertusgymnasiums verabschiedet, am 10.2.2015 durch die Schulleiterin bestätigt und durch Aushang am 10.2.2015 veröffentlicht.

Die erste Änderung wurde gemäß § 11 WOSprT in der Schülerratssitzung vom 13.7.2017 genehmigt, am 28.8.2017 durch die Schulleiterin bestätigt und durch Aushang am 28.8.2017 veröffentlicht.

Die zweite Änderung wurde gemäß § 11 WOSprT in den Schülerratssitzungen vom 21.6.2018 und vom 22.6.2018 genehmigt.

Die dritte Änderung wurde gemäß §11 WOSprT in der Schülerratssitzung vom 23.6.2023 genehmigt.

Bestätigt durch die Schulleiterin am 23.6.2023

Veröffentlicht durch Aushang am 23.06.2023

Düsseldorf, den 23.06.2023

gez. Haselbach

Vertreter des SV-Sprecherteams

gez. Haupt

Schulleiterin

gez. Werk

SV-Verbindungslehrer